

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

27.06.1995

Geschäftszahl

94/07/0128

Rechtssatz

Durch das Steiermärkische Landesgesetz vom 8.1.1889, LGBl Nr 6, wurde angeordnet, daß vom Tage der Kundmachung dieses Gesetzes an bezüglich aller jener in § 1 und § 2 des Patentges vom 5.7.1853 bezeichneten Rechte, welche bis zu diesem Tage bei der Grundlastenablösungsbehörde und Regulierungsbehörde nicht angemeldet bzw provociert (§ 2 des Patentges) worden sind, die Wirksamkeit der Grundlastenablösungsbehörden und Regulierungsbehörden aufzuheben hatte und Streitigkeiten über den Bestand oder Nichtbestand dieser Rechte von den Gerichten zu entscheiden waren. Dieser Umstand zeigt deutlich, daß nicht regulierte Einförstungsrechte im Jahre 1900 nicht dem öffentlichen, sondern dem Privatrecht zuzuordnen waren.